

# Satzung



über die

## **1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

der Gemeinde Rosenberg vom 11.12.20219 Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1**

§ 41 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,99 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,41 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs.3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser und Waser: 3,99 €
- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 12,00 €
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 12,00 €
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### **Art. 2**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Rosenberg, den 21.12.2021

Gez.  
Ralph Matousek  
Bürgermeister